

### III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

*Art. 157a:*

Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von ~~kantonal- und nationaler~~ oder kantonaler Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>1</sup> und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup> erheben.

*Abschnitt IV:*

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~ Nachtrags.

Begründung:

Beim Ersatz von «Erlass» durch «Nachtrag» handelt es sich um eine redaktionelle Praxisänderung, über welche die Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei die Redaktionskommission informiert hat. Die geänderte Praxis kommt seit August 2022 auch in den Nachträgen zu Erlassen der Regierung zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> sGS 951.1.

<sup>2</sup> sGS 951.1.